

II- 911 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 25. Mai 1972

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 20.029/8-6-1/72

366 / A. B.zu 434 / J.Präs. am 31. Mai 1972B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend den Entwurf einer 29. ASVG-Novelle
(No. 434/J)

Die Herren Abgeordneten MELTER und Genossen haben hinsichtlich der im Entwurf der 29. Novelle zum ASVG vorgesehenen Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, wonach die Durchführung der Krankenversicherung und Pensionsversicherung der Landarbeiter von den Gebietskrankenkassen bzw. der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Durchführung der Unfallversicherung der Landarbeiter von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übernommen werden sollen, darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit eine Alternative zu dieser Konstruktion diskutiert werde. Demnach sollen in der neu zu schaffenden Sozialversicherungsanstalt der Bauern alle drei Versicherungszweige für Selbständige und Unselbständige (Landwirte und Landarbeiter) vereinigt werden.

Die genannten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an mich folgende Anfrage:

Welchen Standpunkt vertreten Sie zu diesem Alternativvorschlag ?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Dem im Entwurf der 29. Novelle zum ASVG entwickelten Konzept zur Neuordnung der Organisation der Sozialversicherung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft lag das Bestreben zugrunde, neben der Berücksichtigung der beruflichen Besonderheiten einen möglichst großen Rationalisierungseffekt in verwaltungswirtschaftlicher Hinsicht dadurch zu erreichen, daß die Versichertengruppen, deren Sozialversicherungsrecht nach denselben Vorschriften geregelt ist, möglichst von einem Versicherungsträger betreut werden. Im Bereich der Krankenversicherung gelten für die landwirtschaftlichen Dienstnehmer ebenso wie für die gewerblichen Dienstnehmer die Vorschriften des ASVG, für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft hingegen die Vorschriften des B-KVG. Es lag daher nahe, die landwirtschaftlichen Dienstnehmer dem Versicherungsträger zuzuordnen, der bereits die Krankenversicherung nach dem ASVG durchführt, nämlich der Gebietskrankenkasse. Wollte man die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Dienstnehmer der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zuweisen, müßte dieser Versicherungsträger zwei - insbesondere beitrags- und leistungsrechtlich - voneinander völlig verschiedene Krankenversicherungssysteme durchführen. Das gleiche gilt für die Pensionsversicherung. Auch hier soll die nach dem ASVG geregelte Pensionsversicherung der Landarbeiter von dem Versicherungsträger durchgeführt werden, der schon bisher für die Pensionsversicherung der Arbeiter bei den gewerblichen Dienstnehmern zuständig ist, so wie auch gegenwärtig schon die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einen Teil der landwirtschaftlichen Dienstnehmer, nämlich die Gutsangestellten in der Pensionsversicherung der Angestellten betreut. Wollte man dem Vorschlag näher treten, bei der Sozialversicherungsanstalt

- 3 -

der Bauern alle Versicherungszweige für Selbständige und Unselbständige zu konzentrieren, würde dies bedeuten, daß auch die Gutsangestellten aus der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten herausgelöst werden müßten und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern sodann die Pensionsversicherung für ihre Versicherten nach drei verschiedenen Vorschriften, nämlich der Pensionsversicherung der Arbeiter, der Pensionsversicherung der Angestellten und der Bauern-Pensionsversicherung durchzuführen hätte. In der Unfallversicherung gilt zwar für alle Versichertengruppen das gleiche Recht, doch bestehen auch hier, insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht Unterschiede zwischen Dienstnehmern und Selbständigen, die es angezeigt erscheinen lassen, die Unfallversicherung der Dienstnehmer bei einem Versicherungsträger gemeinsam zu führen. Bei der im Entwurf der 29. Novelle zum ASVG vorgesehenen Regelung gilt für jeden der betroffenen Versicherungsträger bei allen seinen Versicherten das gleiche Recht. Dies hat auch den nicht zu übersehenden Vorteil, daß sich eine divergierende Praxis in der Auslegung derselben Vorschriften durch verschiedene Versicherungsträger, wie es gegenwärtig öfter der Fall ist, nicht mehr entwickeln kann, was nicht zuletzt im Interesse der Versicherten liegt. Bei dem in der Anfrage bezogenen Alternativvorschlag hätte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Krankenversicherung nach zwei, die Pensionsversicherung sogar nach drei verschiedenen Rechtssystemen durchzuführen. Daß dies die Geschäftsführung eines solchen Versicherungsträgers außerordentlich erschwert, liegt auf der Hand und würde den in der Anfrage für den Alternativvorschlag ins Treffen geführten Vorzug einer durch die größere Zahl

- 4 -

der Versicherten bedingten rationelleren Gestion zunichte machen. Außerdem wäre bei dieser Lösung dann wieder keine Gewähr für eine einheitliche Rechtsanwendung geboten.

Darüber hinaus sollte nicht übersehen werden, daß schon im Hinblick auf den natürlichen Widerstreit der Interessen auch im Bereich der Selbstverwaltung die Interessen der Dienstnehmer bei einem Versicherungsträger, der nur eine Versicherung der Unselbständigen durchführt, besser gewahrt werden können als bei einem Versicherungsträger, der auch für die Sozialversicherung der Selbständigen zuständig ist.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß der in der Anfrage bezeichnete Alternativvorschlag keine Verbesserung gegenüber der im Entwurf der 29. Novelle zum ASVG getroffenen Regelung darstellt; ich kann mich daher diesem Vorschlag nicht anschließen.

